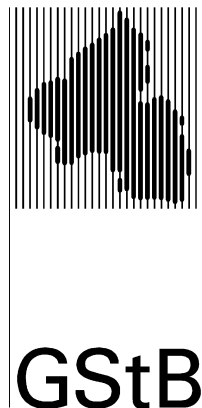


RheinlandPfalz



Gemeinde- und
Städtebund
Rheinland-Pfalz

*Gemeinde
und
Stadt*

Das grüne Blatt 1/2004

Chemische Unkrautkontrolle

- Hohe Hürden und ein neues umweltschonendes Verfahren -

Kommunaler Bereich mit Vorbildfunktion

Hohe gesetzliche Hürden haben zum Ziel, die Anwendung von Herbiziden im öffentlichen Bereich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Entsprechend der bisherigen gesetzlichen Regelungen (vgl. „Das grüne Blatt“ 1/2000) muss unterschieden werden zwischen:

Genehmigungsfreien Flächen:

- landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker-, Obst- und Gemüsebau)
- forstwirtschaftlich genutzte Flächen
- Hausgärten („bewirtschaftete Fläche“)

Genehmigungspflichtigen Flächen:

- öffentliche Grünanlagen (Parks, öffentliche Ziergärten, Straßenbäume, Schwimmbäder)
- Sportanlagen, einschließl. Aschenbahnen, Tennisflächen, Golfanlagen etc.
- Friedhöfe (Wege, Gräber, Bäume)
- Parkplätze und Garageneinfahrten
- Industrie- und Gewerbegebiete (z.B. Tank- oder Materiallager)
- Hofreiten
- Verkehrsflächen (Straßen, Parkplätze, Gehwege, Gleise, Flugplätze)

Genehmigungsbehörden

Anträge auf Genehmigung von Herbizid- anwendungen im kommunalen Bereich müssen in schriftlicher Form erfolgen. Für eine zügige Bearbeitung sind folgende Unterlagen unbedingt erforderlich:

- genaue Flächenangaben (Bezeichnung, Lage, Größe)
- ausführliche Begründung
- Personal mit Sachkunde-Nachweis
- Vorschläge zur Mittelauswahl

Entsprechend der Gesetzeslage sind in Rheinland-Pfalz Genehmigungsanträge zu stellen an:

1. die untere Landespflegebehörde (Kreis- oder Stadtverwaltung): Flächen mit gärtnerischer Nutzung im weitesten Sinne (Parkanlagen bis hin zu Friedhof oder Rensportplätze)
2. die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier: Nichtkulturland-Flächen, Wege und Plätze

Verschärfte Bestimmungen

Für den letzten Herbizidwirkstoff mit Dauerwirkung **Diuron** bestand bereits ein **Anwendungsverbot** auf wassergebundenen und versiegelten Flächen, von denen die Gefahr einer Abschwemmung in die Kanalisation oder Oberflächengewässer ausgeht.

Die universell eingesetzten „Roundup-Präparate“ (Wirkstoffe: **Glyphosat** und **Glyphosat-Trimesium**) besaßen ähnliches nur in abgeschwächter Form als Auflage und Hinweis in der Gebrauchsanweisung. Vor dem Hintergrund zunehmender Gewässerbelastungen (vgl. „Das grüne Blatt“ 2/2003) wurde Ihnen mit der Novellierung der Pflanzenschutzmittel-Anwendungs-Verordnung im vergangenen Jahr

ebenfalls ein Anwendungs-verbot auf entsprechenden Flächen erteilt. Damit diese Bestimmungen **auch im privaten Bereich** greifen, sind besondere Abgabebedingungen für den Handel erlassen worden. Sollen Mittel mit den genannten Wirkstoffen auf abschwemmungsgefährdeten Flächen zum Einsatz kommen, dürfen sie vom Handel nur noch abgegeben werden, wenn eine Genehmigung der zuständigen Behörde (vgl. Abschnitt 2) vorgelegt wird. Diese Bestimmung ist streng genommen eine erste Rezeptpflicht für Pflanzenschutzmittel.

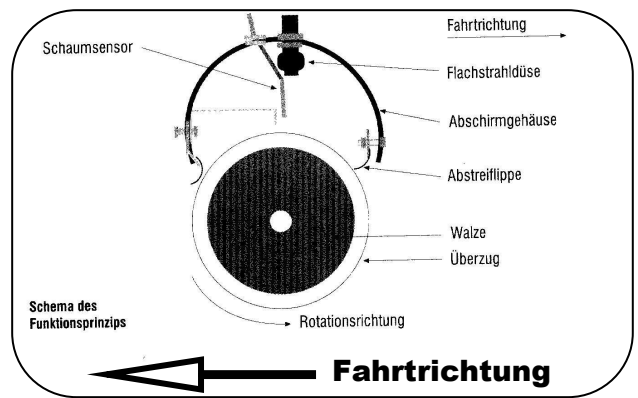
Das Rotofix-Streichgerät: neue Technologie

Die finanzielle Situation der kommunalen Haushalte ist hinreichend bekannt. Mit Herbiziden wären Unkräuter nach wie vor am ökonomischsten zu beseitigen (vgl. „Das grüne Blatt“ 3/2003). Das gilt insbesondere für hartnäckige Wurzelunkräuter, die mit Roundup-Mitteln dauerhaft entfernt werden. Dafür werden auf abschwemmungsgefährdeten Flächen keine Genehmigungen erteilt, wenn die Anwendung mit den üblichen Unkrautspritzern erfolgt. Der Einsatz des Rotofix-Gerätes ist zur Zeit die einzige Alternative. Es handelt sich dabei um ein so-



genanntes Walzenstreichgerät zur Anwendung von Roundup Ultra auf Wegen oder Plätzen mit harten Oberflächenbelägen.

Mit einer Art rotierender Teppichwalze wird das Herbizid auf die vorhandenen Unkräuter gestrichen. Um Tropfverluste zu vermeiden wird mit einem Herbizid-Schaumgemisch gearbeitet. Die Walze wird mit dem erforderlichen Sicherheitsabstand über der Bodenoberfläche geführt, so



dass nur die Pflanzen, nicht aber der Oberflächenbelag mit dem Mittel in Kontakt kommt.

Auf kritischen Flächen: nur noch mit Rotofix

Das Rotofix-Gerät wurde von der Biologischen Bundesanstalt geprüft und anerkannt. Intensive Untersuchungen belegen, dass durch die neue Gerätetechnik auch auf kritischen Flächen ein unbeabsichtigter Austrag von Glyphosat fast vollständig zu verhindern ist. Aus diesem Grunde besteht, im Gegensatz zur üblichen Spritzanwendung, die Möglichkeit Genehmigungen für Glyphosat-Einsatz mit dem Walzenstreichgerät zu bekommen. Folgende Bedingungen müssen gewährleistet sein:

- harte Oberflächenbeläge, wie Steine, Platten (damit die Räder nicht einsinken und der Abstand zwischen Walze und Belag gewahrt bleibt)
- Oberflächenbelag ohne größere Löcher, die beim Überfahren zu Bodenkontakt führen können.
- Die Flächengestaltung muss den Einsatz des Gerätes zulassen (schwierige Bereiche, z.B. Parkbänke oder Papierkörbe müssen mit anderen Verfahren gepflegt werden)

Das Walzenstreichgerät ist mit 60 cm Arbeitsbreite für den Handbetrieb ausgelegt. Um eine vergleichbare Wirkung wie mit der Spritzbehandlung zu erzielen, müssen zwei Behandlungen (Überfahrten) einkalkuliert werden. Kleine Unkrautpflanzen werden beim ersten Mal nicht erreicht. Im Vergleich zum Spritzverfahren bedeutet das natürlich einen höheren Arbeitsaufwand, garantiert aber eine wurzeltiefe Unkrautbeseitigung.

weitere Informationen unter: <http://www.mankar.eu>